

# RS Vwgh 1992/5/21 91/06/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1992

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

## Norm

BauG Vlbg 1972 §6 Abs10;

RPG Vlbg 1973 §14 Abs4;

## Rechtssatz

Das Argument, ein Betrieb, der die von einem zulässigen Betriebstyp zu erwartende Emission nicht überschreite, lasse eine das ortsübliche Ausmaß im Sinne des § 6 Abs 10 Vlbg BauG übersteigende Belästigung der Nachbarn nicht erwarten, wobei es auf die konkrete Ortsüblichkeit des Betriebes im Mischgebiet nicht ankomme, enhält, soweit es vom "zulässigen Betriebstyp" bereits ausgeht, obwohl es dessen Zulässigkeit erst unter Beweis stellen will, einen Zirkelschluß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060143.X11

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>